

# Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 2/2018

---

## Inhalt

### Kurze Mitteilungen

Strafrechtliche Schweigepflicht: Einbeziehung und Strafbarkeit mitwirkender Personen..... 18

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz/Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung..... 18

**Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften** ..... 19

### Hinweise und Informationsmedien

Kinderschutzhotline für Mitarbeiter medizinischer Einrichtungen..... 20

Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext  
von Migration und Flucht ..... 20

Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige ..... 20

### Allgemeines Arbeitsrecht

Schweigepflicht der Mitarbeiter ..... 21

### Arbeitslosenrecht

Arbeitslose: Pflicht zur vorzeitigen Beantragung von Altersrenten und  
anderen vorrangigen Leistungen ..... 27

### Sozialrecht

Krankenversicherungspflicht der Rentner ..... 29

*Hinweis: Ausführliche Erläuterungen zur gesetzlichen Schweige- und Datenschutzpflicht der Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage: [www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst](http://www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst)*

## Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

**Verantwortlicher Redakteur:** Heinz-Gert Papenheim.

**Herausgeber:** Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

## Kurze Mitteilungen

### Strafrechtliche Schweigepflicht: Einbeziehung und Strafbarkeit mitwirkender Personen

Seit dem 9. November 2017 werden „mitwirkende Personen“ in die Regelung der strafrechtlichen Schweigepflicht in § 203 StGB einbezogen.

**Mitwirkende Personen** sind Mitarbeiter und externe Dienstleister, die an der Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken, **ohne aber in die eigentliche berufliche Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers eingebunden zu sein.**

**Mitwirkende Tätigkeiten** sind insbesondere: Annahme von Telefonanrufen, Schreibaarbeiten, Tätigkeiten im Rechnungswesen, Aktenarchivierung, Einrichtung/Wartung/Änderung informationstechnischer Anlagen.<sup>1</sup>

- **Schweigepflichtige Mitarbeiter** haben nun dafür Sorge zu tragen, dass die mitwirkende Person über ihre **Pflicht zur Geheimhaltung unterrichtet** wird und diese **Pflicht nicht verletzt**. Unterlassen sie dies, machen auch sie sich strafbar, wenn die mitwirkende Person ein ihr bekannt gewordenes Geheimnis verletzt (§ 203 Abs. 4 Satz 2 StGB).
- **Schweigepflichtigen Mitarbeitern** wird die Weitergabe und das Zugänglichmachen von anvertrauten Geheimnissen an „mitwirkende Personen“ **erleichtert**, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist (§ 203 Abs. 3 StGB). Die Einwilligung der Betroffenen ist nicht mehr erforderlich.
- **Mitwirkende Personen** machen sich nun **strafbar**, wenn sie ein Berufsgeheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist (§ 203 Abs. 4 Satz 1 StGB).

Die gesetzliche Regelung hebt das verfassungsrechtlich begründete **Erforderlichkeitsgebot** nicht auf: Der Berufsgeheimnisträger darf geschützte Geheimnisse nur preisgeben, soweit dies für die Tätigkeit der mitwirkenden Person erforderlich ist.<sup>2</sup>

**Beispiel:** *In einer Beratungsstelle darf die Sekretärin Telefonanrufe annehmen sowie Gesprächstermine vereinbaren und dadurch die Namen von potentiellen Klienten erfahren. Die Berater dürfen aber ohne Einwilligung der Betroffenen der Sekretärin keine weiteren Daten mitteilen, insbesondere nicht über Verhalten und Probleme der Betroffenen.*

**1** Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen, BGBl 2017, 3618

### Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz/ Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 20. November 2017 das „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ und die „Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)“ beschlossen. Die Neuregelungen lösen die bisherige „Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz

<sup>1</sup> BT-Drucksache 18/11936, Seite 22.

<sup>2</sup> BT-Drucksache 18/11936, Seite 23.

(KDO)“ ab. Den Diözesen wurde empfohlen, sie mit einheitlichem Wortlaut durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt zum 24. Mai 2018 in Kraft zu setzen.

Die Neuregelungen waren erforderlich, weil das kirchliche Datenschutzrecht ab dem 25. Mai 2018 den **europarechtlichen Vorgaben** der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) entsprechen und einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten muss (Art. 91 Abs. 2 der Grundverordnung). Der **Bundesgesetzgeber** hat die europarechtlichen Vorgaben in das „Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU“ übernommen bzw. ergänzt.<sup>3</sup>

- **Kirchlich-caritativen Rechtsträgern** werden durch die neuen kirchlichen Regelungen **erhebliche zusätzliche Organisations-, Prüf- und Kontrollpflichten** auferlegt. Deren Verletzung kann von der kirchlichen Datenschutzaufsicht, deren Befugnisse erheblich ausgeweitet werden, mit Bußgeldern von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 51 KDG).
- Für **Beschäftigte** in Einrichtungen der Caritas treten **keine wesentlichen Änderungen** ein: Die bisherige Regelung zum Beschäftigtendatenschutz wird fast unverändert in das neue Recht übernommen (§ 26 KDG). Auch die Schweige- und Daten-Geheimhaltungspflichten der Beschäftigten ändern sich kaum.
- Der **Rechtsschutz Betroffener** gegen Datenschutzverletzungen wird durch Beschwerde-rechte und das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf lückenlos gewährleistet (§§ 48, 49 KDG). Außerdem stehen Betroffenen nun auch Ansprüche auf Schadensersatz und/oder angemessene Entschädigung in Geld wegen eines Nichtvermögensschaden zu (§ 50 KDG).

Zur Vorbereitung bzw. Information über die neue Rechtslage hat die „Konferenz der Diözesandaten-schutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands“ eine Reihe von Praxishilfen erstellt, die laufend ergänzt werden.

🏠 [www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek](http://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek)

## Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

*(www.gesetze-im-internet.de)*

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen ..... 2017, 3618

### Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

*(www.recht.nrw.de)*

Berufsordnung für Hebammen- und Entbindungspfleger ..... 2017, 595

Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ..... 2017, 834

### Ministerialblatt NRW (MBI. NRW.)

*(www.recht.nrw.de)*

Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung

<sup>3</sup> Bundesgesetzblatt, BGBl 2017 I, 2097.


von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration.....2017, 96

## Hinweise und Informationsmedien

### Kinderschutzhotline für Mitarbeiter medizinischer Einrichtungen

Die bundesweite medizinische Kinderschutzhotline berät Mitarbeiter, wenn es darum geht, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen aufzudecken bzw. deren Schutz bei Kindesmisshandlung, sexuellem Kindesmissbrauch oder Vernachlässigung zu gewährleisten.

 [www.kinderschutzhotline.de](http://www.kinderschutzhotline.de)

 Hotline: 0800/1921000

### Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. und die Passage gGmbH (Hrsg.)

#### Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

*Autorinnen: Dr. Barbara Weiser und Maren Gag*

Der neue Leitfaden vermittelt einen Überblick über die Rechte behinderter Asylsuchender, Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehörige sowie Unionsbürger mit und ohne materiellem Aufenthaltsrecht. Ausführlich behandelt werden insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Pflege und Hinweise zum Erhalt eines Schwerbehindertenausweises.

 <http://bit.ly/2EMOgtV>

### Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (Hrsg.)

#### Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

Der Wegweiser informiert in einfacher Sprache darüber, welche Hilfen es beispielsweise für den Inhaftierten und die Angehörigen gibt, die Wohnung zu erhalten, die materielle Existenz zu sichern, nach der Entlassung wieder Arbeit zu finden usw. Für Betroffene sind persönliche Einzelbestellungen kostenlos.

 Bestellung unter: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)

 [www.bag-s.de/materialien/wegweiser](http://www.bag-s.de/materialien/wegweiser)

### Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

#### Trennung und Scheidung

Voraussetzungen der Ehescheidung, Ablauf des Scheidungsverfahrens, Zugewinn- und Versorgungsausgleich, Zuteilung der Ehewohnung und des Husrats nach der Trennung werden in der Broschüre behandelt.

 [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## Schweigepflicht der Mitarbeiter

Vertraut sich ein Mensch einem anderen an und erwartet er, dass kein Dritter davon erfährt, hat der Mensch, dem Vertrauen geschenkt wird, dieser Erwartung zu entsprechen. Eine Mitteilung an Dritte ohne rechtfertigenden Grund ist rechtswidrig. Sie verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.

Angehörige bestimmter Berufe, die sog. Berufsheimnisträger, die ein ihnen anvertrautes Geheimnis oder sonst bekannt gewordene Tatsachen unbefugt offenbaren, machen sich sogar strafbar.

### 1. Schweigepflichtige Personen

#### Mitarbeiter, die der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen

##### – § 203 Abs. 1 Nr. 1-6 StGB –

- Ärzte, Krankenschwestern, Hebammen, Arzthelfer, Masseure, Altenpfleger und Angehörige eines anderen Heilberufs mit staatlich geregelter Ausbildung,
- Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer öffentlich anerkannten Beratungsstelle,
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen,
- berufsmäßig tätige Gehilfen, die in die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung der beruflichen Tätigkeit des Berufsheimnisträgers einbezogen sind,<sup>4</sup>
- Personen, die in Vorbereitung auf einen der vorgenannten Berufe tätig sind (§ 203 Abs. 3 StGB) z. B. Berufspraktikanten, im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung tätige Studenten im Vor-, Zwischenpraktikum und im Praxissemester.
- sonstige mitwirkende Personen: Annahme von Telefonanrufen, Schreibaarbeiten, Tätigkeiten im Rechnungswesen, Aktenarchivierung, Einrichtung/Wartung/Änderung informationstechnischer Anlagen.<sup>5</sup>

#### Personen in einer besonderen Beziehung, die das Vertrauen rechtfertigt, dass ihre persönlichen Angelegenheiten nicht nach außen dringen

##### – Allgemeines Persönlichkeitsrecht –

Alle Menschen, die von § 203 StGB nicht erfasst sind, dürfen Dritten nicht unbefugt Geheimnisse der Menschen mitteilen, die ihnen in besonderem Maße vertrauen (Sphäre vertraulicher Kommunikation).<sup>6</sup>

Eine berufliche Hilfebeziehung wird nicht vorausgesetzt:

- Leitende Mitarbeiter, Erzieher, Diplom-Pädagogen, ehrenamtliche Mitarbeiter,
- Mitarbeiter im technischen, handwerklichen sowie im hauswirtschaftlichen, Büro- oder Verwaltungsdienst.

4 BT-Drucksache 18/11936, Seite 22.

5 BT-Drucksache 18/11936, Seite 22.

6 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.07.2009 – 2 BvR 2186/07.

## 2. Anvertraute und sonst bekannt gewordene Tatsachen

Die persönliche Schweigepflicht besteht, wenn dem Schweigepflichtigen ein Geheimnis anvertraut wird. Ein **Geheimnis** in diesem Sinne liegt vor, wenn

- ein Patient/Klient/Bewohner eine auf seine Person oder einen Dritten, beispielsweise seinen Partner oder seine Kinder, bezogene **Tatsache** dem Mitarbeiter
- in der Erwartung **anvertraut**, dass der Mitarbeiter diese Tatsache nicht anderen Personen/ Stellen mitteilt, die diese Tatsache nicht kennen.

### 2.1 Tatsachen

Zu den **Tatsachen**, die ein Geheimnis sein können, gehören alle personenbezogenen Tatsachen wie Name, Vorname, Alter, Beruf, Einkommen, Vermögen, Krankheiten, Anamnese, Untersuchungsbefunde, Diagnose, gewählte Therapie, Zwischenprognosen, Therapiekorrekturen, Röntgenbilder, Laborbefunde, Therapieergebnisse und Zufallsbefunde, Probleme, Verhaltensweisen, Alkoholkonsum, Charaktereigenschaften, auch Angaben über die persönliche, familiäre, wirtschaftliche, berufliche, finanzielle, kulturelle und sonstige soziale Situation sowie seine Motivation zur Angabe seiner Ansichten und Reflexionen.<sup>7</sup>

Es kommt nicht darauf an, ob die Information bewusst gegeben wird und ob sie richtig ist. Deshalb können auch Vermutungen, Gerüchte, Verdachtsmomente der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen sein.

**Beispiele:** Ein Geheimnis ist

- die Tatsache, dass ein Psychologe in einer Erziehungsberatungsstelle eine bestimmte Telefonnummer gewählt hat,<sup>8</sup>
- die Tatsache, dass eine Frau eine Beratungsstelle aufgesucht hat,
- der Verdacht, dass ein Kind sexuell missbraucht wird.

### 2.2 Anvertraut oder sonst bekannt geworden

**Anvertraut** sind alle personenbezogenen Tatsachen, die der Betroffene dem Mitarbeiter mitteilt, weil er sich auf dessen Verschwiegenheit verlässt.

**Sonst bekannt geworden** ist ein Geheimnis, das dem Mitarbeiter durch Wahrnehmungen, Folgerungen und Untersuchungen im Rahmen des Vertrauensverhältnisses bekannt wird.<sup>9</sup>

**Beispiele:** Beim Hausbesuch werden dem Sozialarbeiter der verwahrloste Zustand der Wohnung und das aggressive Verhalten der Mutter gegenüber den Kindern bekannt.<sup>10</sup>

*Der Erziehungsberater bemerkt, dass die Mutter eines Kindes dessen Arm bedeckt hält und vermutet Spuren körperlicher Misshandlungen, die ihm bewusst verschwiegen werden.*

**Nicht anvertraut** in diesem Sinne sind allerdings alle Informationen, die mitgeteilt werden, damit sie an **bestimmte andere Personen beziehungsweise Ämter/Einrichtungen** weitergegeben werden,

<sup>7</sup> Bieresborn in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 2014, § 76 Rn 7.

<sup>8</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.01.1987 - 1 AZR 267/85, NZA 1987, 515.

<sup>9</sup> Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 30.09.1991 - 15 W 231/91, FamRZ 1991, 201.

<sup>10</sup> Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 30.09.1991 - 15 W 231/91, FamRZ 1991, 201.

weil sie beispielsweise zur Begründung eines Antrags auf Sozialleistungen erforderlich sind. Ist nicht eindeutig, ob eine mitgeteilte Tatsache nach der Vorstellung des Mitteilenden als Geheimnis anvertraut ist, ist der Mitteilende zu befragen, ob und in welchem Umfang Kollegen, Vorgesetzte, Vertreter und Nachfolger im Amt die Information erhalten dürfen.<sup>11</sup>

## 2.3 Beruflicher Zusammenhang

Nur die Tatsachen, die dem Schweigepflichtigen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, unterliegen der **dienstrechtlichen** Schweigepflicht.

**Beispiel:** *Schweigepflichtig ist die Reinigungskraft, der eine weinende Patientin, die sie zu trösten versuchte, ihre Eheprobleme geschildert hat.*

Eine Tatsache, deren Kenntnis im privaten, gesellschaftlichen oder kollegialen Rahmen erlangt wird, unterliegt zwar nicht der **dienstrechtlichen und strafrechtlichen Schweigepflicht**. Sie kann aber der allgemeinen **verfassungsrechtlich begründeten Schweigepflicht** unterliegen.

## 3. Mitteilungen anvertrauter Geheimnisse an Dritte

Der Arbeitgeber des schweigepflichtigen Mitarbeiters ist für die **fachliche Qualität der Arbeit** verantwortlich. Zur fachlichen Qualität gehört auch der verfassungsrechtlich und spezialgesetzlich gebotene Schutz der Persönlichkeitsrechte der Patienten/Klienten/Bewohner.

Der Dienstgeber hat deshalb durch geeignete **organisatorische und technische Maßnahmen** sicher zu stellen, dass den Mitarbeitern persönlich anvertraute Tatsachen Dritten nicht bekannt werden:

**Beispiele:** *Verständliche und konkrete Information der Mitarbeiter, abhörsichere Beratungsräume, Sicherung von Akten und gespeicherten Daten vor unbefugten Zugriff, Löschung nicht mehr benötigter Daten usw.<sup>12</sup>*

### 3.1 Innerdienstliche Schweigepflicht

Schweigepflichtige Mitarbeiter sind auch gegenüber ihrem Dienstgeber verpflichtet, anvertraute Geheimnisse zu wahren. Deshalb ist der Dienstgeber kraft seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem schweigepflichtigen Mitarbeiter gehalten, alles zu unterlassen, was diesen in einen Konflikt mit seiner Geheimhaltungspflicht bringen kann. Er darf schweigepflichtige Mitarbeiter nicht anweisen, ihn oder andere Mitarbeiter über anvertraute Geheimnisse zu informieren; denn ein Dienstgeber hat nicht die Rechtsmacht, in seiner Einrichtung Strafvorschriften außer Kraft zu setzen.<sup>13</sup>

Unzulässig sind alle Mitteilungen an **Dienstgebervetreter, Vorgesetzte, Kolleginnen, Praktikanten, Schreibkräfte, Praxisanleiter, Supervisoren** usw. über anvertraute Tatsachen. Sie sind nur zulässig, wenn der Betroffene wirksam eingewilligt hat oder eine sonstige Mitteilungsbefugnis besteht.

**Beispiele:** *Ein Arzt darf einem Psychologen keine Patientendaten mitteilen.*

*Ein Schulsozialarbeiter darf einem Lehrer keine Informationen über ein Gespräch mit den Eltern eines Schülers geben.*

<sup>11</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.12.1991 - VIII ZR 4/91, NJW 1992, 737;  
Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 22.02.2001 - 2 Ws 9/01

<sup>12</sup> Siehe Praxishilfe 15 „Technischer Datenschutz nach dem KDG“, [www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek](http://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek).

<sup>13</sup> Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.1.1987 - 1 AZR 267/85, Rn 36, NJW 1987, 1509.

Auch die Mitteilung von anvertrauten Geheimnissen an **Urlaubs-, Schwangerschafts- und Krankheitsvertretungen und Nachfolger/-innen am Arbeitsplatz** ist grundsätzlich unzulässig. Das gilt für die Übergabe von Dateien/Karteien und die Weitergabe von anvertrauten Tatsachen in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form.<sup>14</sup>

Die **irrtümliche Annahme** einer Offenbarungsbefugnis schließt Verschulden nicht aus; denn ein Mitarbeiter muss die für ihn einschlägigen Vorschriften kennen. Bei unsicherer Rechtslage kann er sich beim Datenschutzbeauftragten informieren, bevor er eine anvertraute Tatsache Dritten mitteilt.

**Beispiele:** *Informiert ein Psychologe seine gesetzlich schweigepflichtigen Kollegen im Heimteam über sexuelle Beziehungen des Heimleiters zu einer Klientin ohne deren Einwilligung, verletzt er seine Schweigepflicht.*<sup>15</sup>

In der Regel werden durch **Anonymisierung** oder **Pseudonymisierung** anvertrauter Daten einrichtungsintern Fallbesprechungen, Praxisberatung, Supervision usw. ohne Einschränkung möglich sein.

**Beispiel:** *Schildert eine Sozialarbeiterin die Situation einer psychisch kranken Frau aus ihrem Bezirk bei der Besprechung im Team, so liegt darin keine Offenbarung anvertrauter Geheimnisse, wenn die anderen Teammitglieder die Schilderung nicht auf eine bestimmte Person beziehen können.*

In **Hilfepflichtkonferenzen** dürfen anvertraute Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen von Mitarbeitern eingebracht und erörtert werden.<sup>16</sup>

### 3.2 Zulässige Mitteilung anvertrauter Geheimnisse an Dritte

Die Offenbarung, d. h. die Weitergabe anvertrauter Geheimnisse an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Sie ist aber zulässig, wenn

- der Betroffene damit **einverstanden** ist, weil in diesem Fall sein informationelles Selbstbestimmungsrecht nicht verletzt ist (siehe Abschnitt 3.1),
- **gesetzliche Vorschriften oder Rechtsgrundsätze** die Weitergabe wegen des überwiegenden Interesses eines anderen Menschen oder der Allgemeinheit zulassen (siehe Abschnitt 3.2 bis 3.5).

#### 3.2.1 Einwilligung des Betroffenen (Entbindung von der Schweigepflicht)

Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig erteilt wird und die Daten, die weitergegeben werden dürfen, genau beschreibt (Bestimmtheitsgrundsatz). Bei **Minderjährigen und sonstigen nicht voll geschäftsfähigen Personen** reicht für die Wirksamkeit der Einwilligung die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit aus, sofern der höchstpersönliche Lebensbereich betroffen ist.

#### 3.2.2 Offenbarung zur Abwendung einer gegenwärtigen und nicht anders abzuwendende Gefahr

Gerechtfertigt ist die Offenbarung eines anvertrauten Geheimnisses nur, wenn

- die **akute Gefahr** besteht, dass ein Schaden in allernächster Zeit eintreten wird (z. B. Miss-handlung eines Kindes),

<sup>14</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.12.1991 - VIII ZR 4/91, NJW 1992, 737;

[www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/10merkblaetter/datenschutz.pdf](http://www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/10merkblaetter/datenschutz.pdf)

<sup>15</sup> Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 08.11.1994 - 2 St RR 157/94, NJW 1995, 1624.

<sup>16</sup> Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 2016, § 36 Rn 47.



- der Eintritt des Schadens nicht **auf andere Weise** verhindert werden kann,
- der Geheimnisbruch ein **angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr** ist.

*Abzuwägen ist beispielsweise, ob das Interesse des betroffenen Kindes an einer gesunden Entwicklung (Wohl des Kindes) das Interesse der Mutter wesentlich überwiegt.*

### 3.3 Anzeige bestimmter schwerer geplanter Straftaten

Begangene Straftaten sind nicht anzeigepflichtig. Ihre Anzeige wäre für nach § 203 StGB Schweigepflichtige strafbar. Eine Anzeigepflicht besteht nur, solange ein in § 138 StGB genanntes Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag, Raub durch eine Anzeige noch verhindert werden kann.

### 3.4 Pflicht zur Information des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung

Die Fachkräfte eines caritativen Trägers haben das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung eines Kindes anders nicht abgewendet werden kann (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

### 3.5 Befugnis bzw. Pflicht zur Information von Eltern

Kinder und Jugendliche haben ein eigenes Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf Vertrauensschutz, wenn sie aufgrund ihres individuellen Entwicklungsstandes in der Lage sind, die Tragweite ihres Handelns zu erfassen.

Von Minderjährigen anvertraute Geheimnisse dürfen ohne deren Einwilligung den Eltern nicht mitgeteilt werden, wenn eine Not- oder Konfliktlage besteht, die durch die Mitteilung verschärft werden könnte (entsprechend § 8 Abs. 3 SGB VIII).<sup>17</sup>

### 3.6 Befugnis zur Geltendmachung und Verteidigung von Rechten

Der Schweigepflichtige darf ohne Entbindung von der Schweigepflicht der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen in einem Gerichtsverfahren vortragen, wenn und soweit dies zur Begründung seiner Ansprüche bzw. Verteidigung von Rechten erforderlich ist.<sup>18</sup>

### 3.7 Spezialgesetzliche Offenbarungspflichten

- **Rechnungshöfe:** Akten müssen von prüfungspflichtigen Einrichtungen den Rechnungshöfen vorgelegt werden, auch wenn sie anvertraute Geheimnisse im Sinne von § 203 StGB enthalten.<sup>19</sup>
- **Krankenhäuser, Pflegeheime:** Von Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen sind der Polizei/der Ordnungsbehörde nur Angaben über in die Einrichtung aufgenommene Personen zu machen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist (§ 32 Abs. 2 Bundesmeldegesetz). Andere caritative Einrichtungen verletzen ihre Schutzpflicht, wenn sie diese Angaben machen.

<sup>17</sup> Amtsgericht Saarbrücken, Urteil vom 04.05.2004 - 42 C 283/03.

<sup>18</sup> Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 21.04.2015 - 14 Sa 1249/14.

<sup>19</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29.04.1997 - 1BvR 1226/89, NJW 1997, 1634.

- **Sammelunterkünfte:** Die Leiter von Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn eine meldepflichtige Krankheit auftritt (§§ 6ff. Infektionsschutzgesetz).

*Eine HIV-Infektion und eine AIDS-Erkrankung sind nicht meldepflichtig.*

- **Drogentherapieeinrichtungen:** Die behandelnden Personen in Drogentherapieeinrichtungen sind verpflichtet, den Strafrichter zu informieren, wenn ein Patient die Behandlung abbricht (§ 35 Abs. 4 Betäubungsmittelgesetz).

Zahlreiche Gesetze begründen zwar weitere Mitteilungspflichten.

Jedoch verlangen Jugendämter, Polizei, Staatsanwaltschaften, Ausländerämter usw. nicht selten Auskünfte, die von Mitarbeitern freier Träger nicht erteilt werden dürfen. **Im Zweifelsfall sollte stets gefragt werden, in welcher konkreten Rechtsvorschrift eine Auskunftspflicht festgelegt ist.**

## Arbeitslose: Pflicht zur vorzeitigen Beantragung von Altersrenten und anderen vorrangigen Leistungen

### Pflicht zur Beantragung vorrangiger Leistungen

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) sind verpflichtet **vorrangige Leistungen** in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (§ 12a SGB II).

Vorrangige Leistungen sind

- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung: Übergangsgeld, Altersrente, Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente;
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung: Verletztengeld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- Leistungen der Krankenkassen: Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation;
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung: Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG.

*Wohngeld oder Kinderzuschlag sind aber nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.*

### Verweis auf vorrangige Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres

Leistungsberechtigte sind ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine ungeminderte Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Ohne Abzüge wird die Altersrente für langjährig Versicherte ausgezahlt. Zur Beantragung der Rente muss der zukünftige Rentner mindestens 45 Jahre anerkannte Pflichtbeiträge in die Rentenkasse eingezahlt haben. Berufstätige, die vor 1953 geboren wurden, können ohne Abschläge mit 63 Jahren in den Ruhestand gehen.

Den meisten Leistungsberechtigten steht nach Vollendung des 63. Lebensjahres nur ein Anspruch auf eine durch Abschläge gekürzte Altersrente zu.

Für jeden Monat vor Erreichen der individuellen Altersrente wird lebenslang ein Abschlag von 0,3 Prozent berechnet, für jedes Jahr somit von 3,6 Prozent und höchstens 14,4 Prozent.

Bei einer mit Erreichen der Regelaltersgrenze zu erwartenden Monatsrente von 1.000 Euro brutto würde sich der Zahlbetrag bei einem 14,4 prozentigen Abschlag und 11 Prozent Krankenversicherung auf ca. 760 Euro verringern.

In diesen Fällen muss der Leistungsträger vor einer Aufforderung zu einer Renten Antragstellung nach § 5 Absatz 3 SGB II prüfen, ob einer der Unbilligkeitstatbestände der Unbilligkeitsverordnung vorliegt. „Unbillig“ ist die Aufforderung, einen vorzeitigen Renten Antrag zu stellen,

- wenn und solange die vorgezogene Altersrente zu dem Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld I führen würde,
- wenn der Leistungsberechtigte in nächster Zukunft eine abschlagsfreie Altersrente bean-spruchen könnte (innerhalb von drei Monaten),
- wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige oder sonstige Tätigkeit mit gleich hohem Einkommen ausübt und diese Tätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt,
- wenn der Betroffene glaubhaft nachweisen kann, in nächster Zukunft eine nicht nur vorübergehende Erwerbstätigkeit auszuüben,
- wenn der Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden würden.

Der Eintritt von Hilfsbedürftigkeit wird vermutet, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II) zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

**Beispiel:** Die Aufforderung zur Inanspruchnahme der Regelaltersrente muss unterbleiben, wenn 70 Prozent der zu erwartenden Regelaltersrente von 900 Euro = 630 Euro geringer sind als der aktuelle Bedarf nach dem SGB II in Höhe von 674 Euro (Regelbedarf von 374 Euro + anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung von 300 Euro = 674 Euro).

Die Pflicht, eine Altersrente zu dem regulär vorgesehenen Zeitpunkt, also nicht vorzeitig im Sinne des Rentenrechts und ohne Abschläge, in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

## Antragstellung durch den Leistungsträger

Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf vorrangige Leistungen eines anderen Trägers nicht, kann der **Leistungsträger den Antrag stellen** (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Ausführliche Hinweise zur Unbilligkeitsverordnung enthält die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit: <http://bit.ly/2oBSvSc>

## Krankenversicherung der Rentner

Seit dem 1. August 2017 werden Rentnern pauschal für jedes Kind drei Jahre auf die erforderliche Mitgliedszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung angerechnet. Dadurch können sie versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KDVR) werden. Diese ist in den meisten Fällen erheblich kostengünstiger als die freiwillige gesetzliche und die private Krankenversicherung.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob für die bei ihnen bereits Versicherten durch Anrechnung der drei Jahre pro Kind die Versicherungspflicht in der KVdR eintritt. Privat Krankenversicherte, die durch die Anrechnung krankenversicherungspflichtig werden, sind ihnen in der Regel nicht bekannt. Daher sollten Betroffene bei einer gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf Prüfung stellen, ob aufgrund der gesetzlichen Neuregelung Krankenversicherungspflicht bereits eingetreten ist bzw. ob und wann diese bei späterer Beantragung der Rente eintreten würde.

### 1. Voraussetzungen der Krankenversicherungspflicht der Rentner

Gesetzlich krankenversicherungspflichtig sind Personen, die die

- Voraussetzungen für den **Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** erfüllen und
- diese **Rente beantragt** haben,
- wenn sie die **Vorversicherungszeit** erfüllen

(§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V).

#### 1.1 Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Renten aus der „gesetzlichen Rentenversicherung“ sind grundsätzlich nur Alters- und Erwerbsminderungsrenten sowie Witwen-, Waisen- und Erziehungsrenten nach dem SGB VI (§ 33 SGB VI), sowie die übernommenen Renten der Sozialversicherung der DDR.

Renten, die nur auf Beiträgen zur Höherversicherung beruhen, Unfallrenten nach dem SGB VII, Entschädigungs- und Versorgungsrenten nach dem BEG bzw. BVG, Renten berufsständischer Einrichtungen und Renten aus privaten Versicherungen können den Anspruch nicht begründen. Das gilt auch für gesetzliche Renten aus EU/EWR-Staaten oder der Schweiz;<sup>20</sup> denn eine von einem ausländischen Träger gezahlte Rente genügt nur, wenn dies in supra- oder internationalen Vereinbarungen festgelegt wurde.

#### 1.2 Antragstellung

Mit der Beantragung der Rente bei der gesetzlichen Rentenversicherung endet die Rahmenfrist, von der abhängt, welche Dauer die Vorversicherungszeiten haben müssen. Deshalb sollte **stets vorher abgeklärt** werden, ob und ggfs. zu welchem späteren Zeitpunkt die erforderlichen Vorversicherungszeiten erreicht worden sind bzw. werden.

Als Nachweis der Elterneigenschaft kommen beispielsweise Geburtsurkunde, Auszug aus dem Fami-

<sup>20</sup> Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 02.12.2014, Abschnitt A13.

lienbuch, Adoptionsurkunde oder Rentenbescheid in Betracht, jeweils in Fotokopie.

### 1.3 Vorversicherungszeit

Die Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn der Rentner seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder als Familienmitglied nach § 10 SGB V versichert waren.

Pauschal werden für jedes in der Rahmenfrist geborenes Kind drei Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung der drei Jahre bei verschiedenen Elternteilen (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stief- und Pflegeeltern) ist möglich. Enkelkinder werden nicht berücksichtigt.

Bei **Hinterbliebenen**, die ihren Rentenanspruch aus der Versicherung des Verstorbenen ableiten, gilt die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V bereits dann als erfüllt, wenn der Verstorbene diese erfüllt hatte.

#### 1.3.1 Beginn der Rahmenfrist

Die Rahmenfrist für die Vorversicherungszeit beginnt mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auch wenn diese nicht versicherungspflichtig war oder als selbstständige Tätigkeit bzw. im Ausland ausgeübt wurde. Deshalb beginnt die Rahmenfrist auch mit Eintritt in

- ein Beamtenverhältnis,
- den Freiwilligen Wehrdienst,
- ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat,
- den Bundesfreiwilligendienst oder
- eine Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
- Ableistung eines vorgeschriebenen Praktikums gegen Entgelt (z. B. Berufspraktikum).

**Nicht** als erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelten

- Grundwehrdienst und Zivildienst,
- Tätigkeiten nach dem Entwicklungshelfergesetz,
- Beschäftigungen oder Tätigkeiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit krankenversicherungsfrei waren oder bei Anwendbarkeit der Vorschriften über die Krankenversicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungen oder Tätigkeiten versicherungsfrei beurteilt worden wären,
- Unentgeltliche Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten, die zu oder während der wissenschaftlichen Ausbildung ausgeübt worden sind, und
- Ableistung eines vorgeschriebenen Praktikums gegen Entgelt (z. B. Berufspraktikum).

Bei Personen, die wegen ihrer **Behinderung** eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben konnten, gilt der Beginn der Versicherungspflicht wegen Aufnahme der Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in anderen Einrichtungen als erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nrn. 7 und 8; siehe auch § 5 Absatz 1 Nr. 5 und 6 SGB).

Ist **keine Erwerbstätigkeit** ausgeübt worden, so soll nach Auffassung der Spitzenverbände der Kran-

ken- und Rentenversicherung der **Tag der Eheschließung** oder hilfsweise die **Vollendung des 18. Lebensjahres**, bei **Minderjährigen der Tag der Geburt** gelten.

**1.3.2 Ende der Rahmenfrist**

Die Rahmenfrist endet mit der Stellung des Rentenanspruchs.

Eine verfrühte Rentenanspruchstellung kann sich nachteilig auswirken, wenn die 9/10-Belegung nur durch weitere versicherungspflichtige Tätigkeit erreicht werden könnte: Nach der Rentenanspruchstellung bis zum Beginn der Rente zurückgelegte Versicherungszeiten führen nicht zu einer Verlängerung der Rahmenfrist und können auch nicht als Vorversicherungszeit berücksichtigt werden.<sup>21</sup>

**1.3.3 Neun-Zehntel-Belegung**

Für die zweite Hälfte der Rahmenfrist wird eine Neun-Zehntel-Belegung mit Mitgliedschaftszeiten bzw. mit Zeiten einer Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung verlangt. Dabei werden volle Kalendermonate zu 30 und das Kalenderjahr zu 365 Tagen gerechnet.

Ausführliche Erläuterungen zur KDVR und Pflegeversicherung enthält das Merkblatt **R0815** der Deutschen Rentenversicherung (Stand: 01.01.2018): <http://bit.ly/2ot7crG>

**Berechnungsbeispiel**

Ermittlung der Dauer der Rahmenfrist für eine 1960 geborene Frau Z, die am 01.03.1976 ihre Erwerbstätigkeit aufnahm, diese nach Scheidung wegen der Betreuung von drei Kindern vom 01.07.1992 bis zum 31.12.2004 unterbrach und am 24.07.2018 Erwerbsminderungsrente beantragt.

Jahre	Monate	Tage
<b>1. Berechnung der Dauer der Rahmenfrist</b>		
2018	07	23
1976	03	01
<b>42 (Differenz)</b>	<b>04 (Differenz)</b>	<b>24 (23 + 01)</b>
<b>2. Berechnung der Hälfte der Rahmenfrist</b>		
42	04	24
: 2	: 2	: 2
<b>21</b>	<b>02</b>	<b>12</b>
<b>3. Ermittlung des Beginns der zweiten Hälfte der Rahmenfrist</b>		
1976	03	01
+ 21	+ 02	+ 12
<b>1997</b>	<b>05</b>	<b>13</b>

<sup>21</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 04.06.2009 - B 12 KR 26/07 R.

<b>4. Neun-Zehntel-Belegung</b>			
9/10 von 21 Jahren =	18 Jahre	10 Monate	21 Tage
9/10 von 02 Monaten		01 Monat	24 Tage
	18 Jahre	11 Monate	64 Tage
<b>sind umgerechnet =</b>	<b>19 Jahre</b>	<b>1 Monat</b>	<b>04 Tage</b>

**Zum Berechnungsergebnis für Frau Z:** Zwar erreicht sie die 9/10 Belegung nicht, weil sie in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist nur ca. 13,6 Jahre krankenversicherungspflichtig war.

Jedoch wird seit dem 1. August 2017 auf die Vorversicherungszeit für jedes Kind, Stiefkind und Adoptivkind eine Zeit von drei Jahren angerechnet, so dass sie durch die zusätzlich anrechenbaren  $3 \times 3 = 9$  Jahre die gesetzliche Vorgabe übererfüllt.